

VATM e. V. • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 2
Postfach 80 01
53105 Bonn

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Patrick Baumeister	pb@vatm.de	0221 3767726	0221 3767733	01.06.2015

BK2-15/001 und BK2-15/002

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV) Ethernet

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV) SDH

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH („TDG“) beantragte mit Schreiben vom 21. April 2015 Entgelte für CFV-SDH und CFV-Ethernet ab dem 01. Juli 2015.

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Anhörung vom Montag, den 18. Mai 2015 und führt für seine Mitgliedsunternehmen wie folgt aus:

I. Allgemein

Einleitend möchte der VATM – wie auch schon in Stellungnahmen in vorherigen Verfahren (u.a. Stellungnahme des VATM vom 20.12.2013 in den Entgeltgenehmigungsverfahren BK2-13/002 – 003) – wiederholt vortragen, dass Ethernet nach Stand der gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnis als auch der empirisch beobachtbaren Entwicklung als Übertragungstechnik gegenüber der klassischen SDH-Technik deutliche Effizienzvorteile, sowohl in der Anschaffung als auch in der Wartung aufweist. Dem verschließt sich auch die Antragstellerin nicht. Auch sie setzt native Ethernet-Technologie ein und beabsichtigt nun eine vollumfängliche Migration von SDH zu Ethernet ab 2017 bis spätestens 2020. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Antragstellerin eine derartige vollständige Migration ihres Netzes vornehmen würde, wenn nicht Ethernet die deutlich bessere, kostengünstigere und effizientere Übertragungstechnik darstellen würde.

II. Kostenprüfung

Unter der Prämisse, dass Ethernet die deutlich effizientere Übertragungstechnik darstellt, muss zur Entgeltermittlung der Ethernet-CFV auf das reine Ethernet-Netz eines fiktiven effizienten Netzbetreibers abgestellt werden. Eine Heranziehung des herkömmlichen SDH-Netzes, um auf dessen Basis ineffizient Ethernet-CFV bereitzustellen, darf sich nicht zu Lasten des Wettbewerbers auswirken. Denn maßgeblich bei der Kostenprüfung ist nicht nur, welche Technik die Antragstellerin in der Entgeltgenehmigungsphase tatsächlich einsetzt oder worauf sie sich maßgeblich bezieht, sondern auch, welche Rationalisierungseffekte sie unter Effizienzgesichtspunkten hätte realisieren können („workable efficiency“). Der verzögerte Migrationsprozess der Antragstellerin kann nicht zu Lasten des Wettbewerbers gehen. Ohne eine ausschließlich Ethernet berücksichtigende Kostenprüfung fehlt dem marktmächtigen Unternehmen auch der Anreiz, zeitnah veraltete Übermittlungstechnik auszutauschen.

III. Entgelte entsprechen nicht den KeL

Abschließend ist festzuhalten, dass die von der Bundesnetzagentur zuletzt genehmigten Bereitstellungs- und Überlassungsentgelte in aller Regel deutlich niedriger ausfielen, als nun von der Antragstellerin beantragt wurde. Bereits vor diesem Hintergrund ist nicht von einer Vereinbarkeit der beantragten Entgelte mit den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auszugehen.

IV. Verbindungslinien

In ihrem Antrag beabsichtigt die Antragstellerin die Einführung einer neuen Preissystematik. Die Verbindungslinien zwischen zwei verschiedenen Ortsnetzen sollen nicht mehr entfernungsabhängig, sondern anhand einer Pauschale berechnet werden. Schon in den vergangenen Entgeltgenehmigungsverfahren verfolgte die Antragstellerin den Ansatz, durch Verschiebung von Ortsnetzen oder durch Einführung von Kappungsgrenzen die Entgelte zu reduzieren. Vergleicht man die nun beantragten pauschalen Entgelte mit den zuvor genehmigten Entgelten, führt die Pauschalierung zu einer faktischen Kappung schon bei ca. 35 Kilometern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die tatsächlichen Kosten nicht geändert haben, sondern lediglich ein anderes Tarifmodell zu einer entsprechenden Absenkung der Preise führt. Insofern kann auch dem Vortrag der Antragstellerin in der öffentlichen-mündlichen Verhandlung, dass sämtliche Kosten in die Pauschalierung einfließen würden, nicht gefolgt werden.

Eine derartige Kappungsgrenze versetzt die Antragstellerin in die Lage, die bundesweite Zuführung ihres eigenen VPN Produkts sehr kostengünstig anzubieten. Dies führt zu einem erheblichen Preisdruck auf Seiten der alternativen Anbieter. Insbesondere steht die Gefahr im Raum, dass die alternativen Anbieter gezwungen wären, nicht mehr kostendeckende Preisangebote zu offerieren – im Wettbewerb mit der Antragstellerin.

Nach Auffassung des VATM muss die Bundesnetzagentur pauschalierte Entgelte – wie in der nun beantragten Art – einer gründlichen Überprüfung unterziehen. Sicherergestellt werden muss, dass durch die Preisfestsetzung die Wettbewerbsmöglichkeiten der alternativen Anbieter keine Einschränkung erfahren und eine Entwertung der Infrastrukturinvestitionen der Wettbewerber verhindert wird. Vor diesem Hintergrund obliegt der Bundesnetzagentur insbesondere die Prüfung, ob die von der TDG beantragte Preissystematik mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 TKG zu vereinbaren ist (Preis-Kosten-Schere).

V. Genehmigungsfrist

Der Einsatz von Carrier-Fest-Verbindungen – insbesondere im Rahmen von Großprojekten für Geschäftskunden – setzt Planungssicherheit voraus. Eine Verkürzung des regulären Entgeltgenehmigungszeitraums von bisher zwei Jahren auf eineinhalb Jahre – so von der Antragstellerin vorgeschlagen – ist aus Sicht des VATM weder erforderlich noch angemessen.

Das Argument der Antragstellerin, ein verkürzter Genehmigungszeitraum sei erforderlich wegen sich ändernden Entgelten – bedingt durch die Migration von SDH-basierten CFV-Ethernet zu reinen Ethernet ab 2017 –, überzeugt nicht. Wie unter Ziffer II Kostenprüfung ausgeführt, ist für die Entgeltermittlung auf das reine Ethernet-Netz eines fiktiven effizienten Netzbetreibers abzustellen. SDH-Übertragungstechnik findet nach diesem Effizienzmaßstab keine Berücksichtigung.

Vor diesem Hintergrund wirkt sich der Migrationsprozess von SDH auf Ethernet auch nicht auf die Entgelte aus. Eine sachliche Rechtfertigung für einen verkürzten Entgeltgenehmigungszeitraum ergibt sich damit nicht.

Des Weiteren sehen die Verträge von alternativen Anbietern – insbesondere im Fall von Geschäftskunden – oft Mindestlaufzeiten von zwei oder auch mehr Jahren vor. Hintergrund ist, über eine längere Mindestlaufzeit einmalige Einrichtungs- und Bearbeitungskosten gering zu halten.

Wir bitten um wohlwollende Berücksichtigung der von uns aufgezeigten Erwägungen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Baumeister

Patrick Baumeister
Rechtsanwalt / Referent für Recht und Regulierung

Im VATM sind 120 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 62 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 52.600 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 Prozent der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.